



**Samariterverein Unterstrass / Oberstrass**

*Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich*

Postfach 8042 Zürich Tel. 044 361 59 21 [www.svuo.ch](http://www.svuo.ch)

---

# Statuten des Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass

# **Samariterverein Unterstrass / Oberstrass**

*Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich*

---

## **1. Allgemeines**

### Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass (SVUO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er wurde am 18.01.1892 gegründet.

### Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, welche lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit auf die Quartiere Ober- und Unterstrass. In Absprache mit dem jeweils ortsansässigen Samariterverein (falls vorhanden) kann er auch in anderen Gebieten aktiv werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Artikel 3

Regionalverband, Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürich und Umgebung, des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

## **2. Mitglieder**

### Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Passivmitgliedern.

### Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

# **Samariterverein Unterstrass / Oberstrass**

*Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich*

---

## Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

## Artikel 7

Freimitglieder Als Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung solche Aktivmitglieder ernannt werden, welche während mindestens 15 Jahren dem Verein angehören und sich besonders um ihn verdient gemacht haben.  
An der Vereinsversammlung erfolgt automatisch die Ernennung zum Freimitglied, sofern das Aktivmitglied im laufenden Jahre die 50-jährige Vereinszugehörigkeit erreicht.

## Artikel 8

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

### **3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

#### Artikel 9

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.  
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

#### Artikel 10

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.  
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.  
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Artikel 11

- Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
  - Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste-Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender helfend anzunehmen.
  - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 12

- Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder setzen sich nach ihren Möglichkeiten für den Verein ein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 13

- Freimitglieder Die Freimitglieder sind Aktivmitglieder ohne Beitragspflichten. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 14

- Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### Artikel 15

- Ehrenamtlichkeit Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen von Vereinsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 5. Organe

### Artikel 16

Organe Die Organe des Vereins sind:  
Die Vereinsversammlung  
Der Vorstand  
Der Technische Ausschuss  
Die Revisoren

### Artikel 17

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.  
Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den  
Freimitgliedern.  
Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit  
beratender Stimme teilnehmen.

### Artikel 18

Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden  
Geschäfte zu:

#### **Als jährliche ordentliche Geschäfte:**

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
  - a) des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Höchstgrenze für Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c) der Technischen Leiterinnen und Leiter, der Kursleiterinnen und Kursleiter und der Assistentinnen und Assistenten
  - d) der Rechnungsrevisoren

# Samariterverein Unterstrass / Oberstrass

Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich

---

## **sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:**

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Statutenänderung
- Reglemente
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

## Artikel 19

Vereinsversammlung  
Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.  
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.  
Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

## Artikel 20

Vereinsversammlung  
Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.  
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

## Artikel 21

Vereinsversammlung  
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

# **Samariterverein Unterstrass / Oberstrass**

*Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich*

---

## Artikel 22

Vorstand  
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Obmann des Technischen Ausschusses (siehe Art. 25), sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, dem Kassier und dem Obmann des Technischen Ausschusses selbst.  
Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

## Artikel 23

Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erarbeitet Reglemente.  
Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.  
Der Vorstand ist befugt, über die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, bis zu einem von der Generalversammlung festgelegten Maximalbetrag zu beschliessen, der 10% des Vereinsvermögens nicht überschreiten darf.

## Artikel 24

Vorstand  
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Organ können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.  
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.  
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Vorsitzende stimmt mit.

## Artikel 25

- Technischer Ausschuss Der Technische Ausschuss besteht aus der Technischen Leitung, der Kursleitung, dem Präsidium, dem Vereinsarzt, der Sanitätsdienst-Einsatzleitung und der Materialverwaltung. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins und die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat. Seine Wahl muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

## Artikel 26

- Revisoren Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Revisoren sind wieder wählbar. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig in einer gewählten Funktion im Verein tätig sein.

## **6. Schlussbestimmungen**

### Artikel 27

- Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### Artikel 28

- Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes. Das Vereinsvermögen kann nur an eine steuerbefreite Institution übergehen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



# **Samariterverein Unterstrass / Oberstrass**

*Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich*

---

## Artikel 29

Übergangsbestimmung Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 02.03.2015 angenommen worden.

Diese Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 02.03.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 23.03.2009 mit diversen Nachträgen und Änderungen bis zum Jahre 2014.

Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass

Präsidentin

Vizepräsident

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Zürich, den 30.03.2015

Kantonalverband Zürich

Präsidentin

Vizepräsidentin